

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OCTI/RID/CE/42/5m)

1. November 2005

Original: Deutsch

RID: 42. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Madrid, 21. bis 25. November 2005)

Thema: Streichen von Verweisen auf Tarife der Eisenbahnen

Anregung des Sekretariats der OTIF

An folgenden Stellen des RID wird auf die Tarife der Eisenbahnen Bezug genommen:

- 1.5.1.3 Bem.;
- 3.3.1 Sondervorschrift 633 (Kennzeichnung der Versandstücke und Kleincontainer, die Stoffe der UN-Nummer 2211 oder 3314 enthalten, mit "VON ZÜNDQUELLEN FERNHALTEN");
- 5.2.1.5 (Kennzeichnung der Versandstücke, die Güter der Klasse 1 enthalten, mit der offiziellen Benennung für die Beförderung);
- 5.4.1.2.1 c) (dem Frachtbrief beizufügende Kopie der Genehmigung der zuständigen Behörde mit den Beförderungsbedingungen für UN 0190 EXPLOSIVSTOFF, MUSTER);
- 5.5.2.1 (Angabe über das Datum der Begasung, des Typs und die Menge des verwendeten Begasungsmittels, die Beseitigung von Rückständen des Begasungsmittels und die verwendeten Begasungsgeräte im Frachtbrief);
- 6.8.3.5.6 d) (Kennzeichnung von Kesselwagen und Tankcontainern mit Wärmeisolierung mit dem Ausdruck "wärmeisoliert" oder "vakuumisoliert");
- 6.8.4 e) Bem. (Kennzeichnung von Kesselwagen und Tankcontainern mit den nach den Sondervorschriften TM geforderten Angaben, z.B. "NICHT ÖFFNEN WÄHREND DER BEFÖRDERUNG, SELBSTENTZÜNDLICH", "NICHT ÖFFNEN WÄHREND DER BEFÖRDERUNG,

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

BILDET IN BERÜHRUNG MIT WASSER ENTZÜNDBARE GASE");

– Kapitel 7.7.

Da mit Inkrafttreten des COTIF 1999 die Tarifpflicht entfällt, sollte an den angegebenen Stellen eine andere Formulierung gewählt werden. Dabei ist die Bem. zu Unterabschnitt 1.5.1.3 nicht mehr zu berücksichtigen, da hierfür bereits bei der letzten Tagung des RID-Fachausschusses ein Text verabschiedet wurde (siehe Dokument OCTI/RID/CE/41/7b) und Bericht A 81-03/511.2004 Absätze 104 und 105). Ebenfalls ist das Kapitel 7.7 nicht zu berücksichtigen, da hierzu ein besonderer Antrag der UIC und des CIT vorliegt (siehe Dokument OCTI/RID/CE/42/5n)).

Antrag

Option 1 (Harmonisierung mit dem Wortlaut des ADR)

3.3.1 SV 633,

5.2.1.5,

5.4.1.2.1 c),

5.5.2.1,

6.8.3.5.6 d) und

6.8.4 e) Bem.

"sofern nicht die internationalen Tarife oder Vereinbarungen zwischen den Eisenbahnen etwas anderes vorschreiben" ändern in:

"sofern nicht Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorschreiben".

Option 2 (Einbindung der Parteien des Beförderungsvertrages wie im Dokument OCTI/RID/CE/42/5k) für die Verwendung der Sprachen im Frachtbrief vorgeschlagen)

3.3.1 SV 633,

5.2.1.5,

5.4.1.2.1 c),

5.5.2.1,

6.8.3.5.6 d) und

6.8.4 e) Bem.

"sofern nicht die internationalen Tarife oder Vereinbarungen zwischen den Eisenbahnen etwas anderes vorschreiben" ändern in:

"sofern nicht Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten oder zwischen den Parteien des Beförderungsvertrages etwas anderes vorschreiben".
